

Liechtensteinische Vermögensstrukturierung am Beispiel ausgewählter Doppelbesteuerungsabkommen

Einleitende Bemerkungen

In Zeiten erhöhter Transparenzregeln wird die internationale Steuerplanung mit vermögensverwaltenden Strukturen in Liechtenstein immer komplexer. Seit der „Liechtenstein Erklärung“ im Jahr 2009 hat sich die Anzahl der mit Liechtenstein (LI) geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) markant erhöht. Aktuell bestehen mit folgenden Ländern DBA¹:

- Deutschland (DE)
- Luxemburg (LU)
- Österreich (AT)
- Grossbritannien (GB)
- Hongkong (HK)
- San Marino (SM)
- Schweiz (CH) („Rumpfabkommen“)
- Uruguay (UY)

Mit GB besteht im Rahmen des LDF bis 2016 die Möglichkeit der Regularisierung der Vergangenheit für in GB ansässige Steuerpflichtige. Mit Österreich besteht seit 1.1.2014 zusätzlich ein Steuerabkommen zur Regularisierung der Vergan-

genheit, wobei dieses Abkommen in besonderer Weise die Zukunft für liechtensteinische Vermögensstrukturen und deren (Eingangs-)Besteuerung regelt (STA LI-AT). Mit Ländern wie Singapur und Malta hat Liechtenstein DBA paraphiert, welche aber noch nicht in Kraft sind. Weitere DBA werden angestrebt.

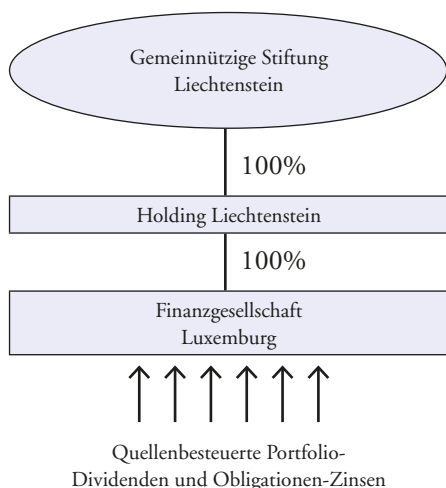
Gesellschaften, die in Liechtenstein ansässig sind (also juristische Personen in der Rechtsform der AG, GmbH, Stiftung, Anstalt, Trust reg. und Genossenschaft, welche der ordentlichen Steuerpflicht unterliegen), können DBA beanspruchen und auf diesem Weg an der Quelle besteuerte Einkünfte wie Dividenden, Zinsen, Lizenzen, Verwaltungsratshonorare etc. reduzieren oder vermeiden. Interessant ist der DBA-Schutz insbesondere für vermögensverwaltende Strukturen in Liechtenstein. Eine geschickte Steueroptimierung kann einerseits zu einer wesentlichen Verbesserung der Performance beitragen. Andererseits verhilft der DBA-Schutz, die steuerrechtliche Anerkennung der Vermögensstruktur zu stärken.

Der folgende Beitrag zeigt anhand konkreter Beispiele, wie die Vorteile von DBA genutzt und Vermögen steuerlich optimiert werden können:

¹ Übersicht aller Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsabkommen (TIEA) auf der Homepage der Liechtensteinischen Steuerverwaltung, Stand 29.1.2014 (<http://www.llv.li/#/1953/internationales-steuerrecht>). Weitere DBA und TIEA sind in Verhandlung.

PVS² – Asset Management Struktur unter dem DBA LI-LU

Eine gemeinnützige LI Stiftung verwaltet ein grosses Vermögen. Vier externe Vermögensverwalter bewirtschaften aktiv und professionell das Wertschriften-Portfolio. Im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie investiert die Stiftung auch in Aktien, welche quellensteuerbelastete Dividenden erzielen. Im Rahmen des periodischen Vermögensverwaltungs-Controlling³ stellt ATU fest, dass der Betrag der nicht rückforderbaren Quellensteuer die Jahres-Performance um 3% reduziert.



Die Stiftung überträgt das gesamte Wertschriften-Portfolio an eine zu errichtende, ordentlich besteuerte liechtensteinische Holdinggesellschaft. Diese wiederum bringt ihr Wertschriften-Portfolio in eine neu zu errichtende Tochter-Finanzgesellschaft in Luxemburg ein. Aufgrund des zur Verfügung stehenden DBA-Netzes ist die LU Gesellschaft in der Lage, die Quellensteuerbelastung durch Steueranrechnung und Rückerstattung um 30-50% zu reduzieren. Mit der Zwischenschaltung der LI Holdinggesellschaft ist sichergestellt, dass die Erträge der luxemburgischen Finanzgesellschaft (inkl.

² Privatvermögensstruktur

³ Erstellt durch ATU General Trust (Schweiz) AG

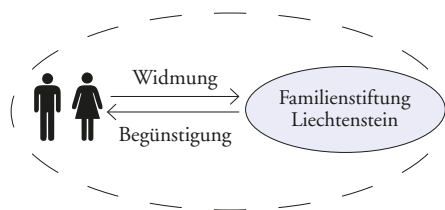
Quellensteuereinsparung) ohne weitere Steuerverluste dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden können.

Damit die luxemburgische Finanzgesellschaft das DBA-Netz optimal nutzen

Familienstiftung unter dem STA LI-AT

Ein Ehepaar mit Wohnsitz in Österreich regelt seine familieninterne Nachfolge nach österreichischem Erbrecht. Einen Teil des Nachlasses bringt es in eine liechtensteinische Familienstiftung ein. In den Beistatuten begünstigt das Ehepaar seine direkten Nachkommen mit spezifischen Regelungen.

Steuerliche Transparenz



Die Erträge und das Vermögen der Familienstiftung werden steuerlich dem Ehepaar zugerechnet, da die Familienstiftung aus österreichischer Sicht steuerlich kein

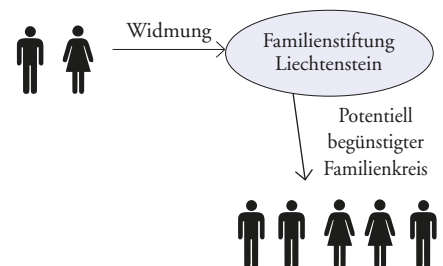
kann, ist die Schaffung lokaler, persönlicher und finanzieller Substanz notwendig. Das unabhängige Vermögensverwaltungs-Controlling durch ATU stärkt den DBA-Schutz der Struktur zusätzlich.

Eigenleben führt und auch aus stiftungsrechtlicher Sicht in Österreich nicht die Voraussetzungen erfüllt, die an eine österreichische Privatvermögensstiftung gestellt werden. Die Vermögenserträge unterliegen in Österreich der Kapitalertragssteuer von 25%. Die Erträge deklarieren die Stifter in ihrer privaten Steuererklärung, ohne damit die rechtliche Disposition der Stiftung zu tangieren.

Die steuerliche Transparenz führt dazu, dass bei Errichtung keine Stiftungseingangssteuer geschuldet ist. Ausschüttungen an das Stifter-Ehepaar sind steuerfrei. Mit dem Ableben des Stifter-Ehepaars bleibt das Stiftungsvermögen weiterhin den Erblassern zugerechnet. Erst die erbrechtliche Auseinandersetzung führt zum Vermögensübergang und zu den üblichen Steuerfolgen bei den ausländischen Erbbegünstigten.

Familienstiftung unter dem DBA LI-AT

Im Gegensatz zur vorangehenden Konstellation bringt das Ehepaar einen Teil des Nachlasses (Wertschriften-Portfolio und eine Beteiligung an einer österreichischen GmbH) definitiv und unwiderruflich in die Familienstiftung ein, welche dann die Kriterien erfüllt, welche an eine österreichische Privatvermögensstiftung gestellt werden. Gemäss Beistatuten sind der engste Familienkreis (mit Wohnsitz in AT) sowie gemeinnützige Institutionen begünstigt, wobei Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen an die potentiell Begünstigten im Ermessen des Stiftungsrates liegen. Auch sonst bestehen keinerlei Weisungsrechte der Stifter oder Begünstigten gegenüber dem Stiftungsrat. Die Stiftungserrichtung



geht einher mit dem Wunsch des Ehepaars, dass die Struktur gegenüber dem österreichischen Fiskus nicht offengelegt werden soll.

Die Stiftung qualifiziert als nicht offengelegte, intransparente Stiftung, welche

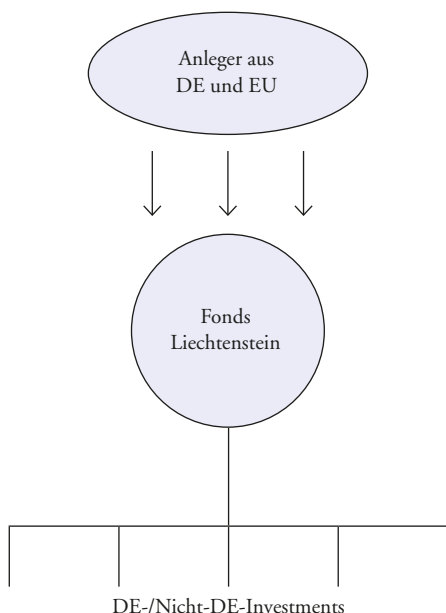
steuerlich ein Eigenleben führt. Unter dem STA LI-AT fällt bei Errichtung die Stiftungseingangssteuer von 7.5% an (5% Stiftungseingangssteuer, 2.5% „Diskretionszuschlag“). Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge der Stiftung werden den Stiftern nicht zugerechnet und sind in Liechtenstein steuerlich freigestellt.

Ausschüttungen werden bei den Begünstigten mit 25% Kapitalertragssteuer endbesteuert. Sofern die Familienstiftung in LI der ordentlichen Steuer unterliegt, gilt sie unter dem DBA LI-AT als ansässig. Dividendenausschüttungen der GmbH an die Familienstiftung sind daher quellensteuerfrei möglich.

Fonds-Struktur unter dem DBA LI-DE

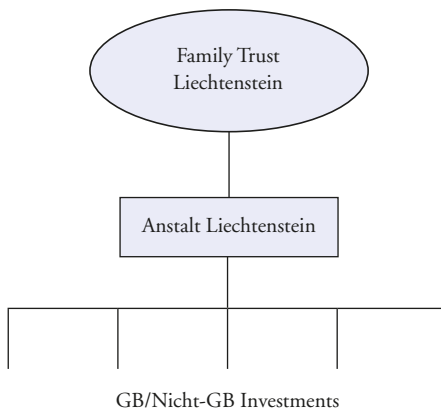
Anleger aus Deutschland und der EU investieren gemeinsam über einen liechtensteinischen Fonds in vertraglicher Form. Der Fonds tritt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) auf und investiert weltweit in alternative Energietechnologien, unter anderem auch in deutsche Unternehmen.

Sofern mindestens 90% deutsche und/oder EU Anleger bzw. 75% deutsche



Anleger allein in den Fonds investieren, gilt dieser unter dem DBA LI-DE als ansässig und kann die Vorteile des DBA beanspruchen. Ausschüttungen aus DE-Investments, welche der deutschen Kapitalertragssteuer von 26.375% unterliegen, kann der Fonds gänzlich zurückfordern. Der Fonds selbst braucht keine Substanz.

Family Trust unter dem DBA LI-GB



Ein vermöglicher Kunde, der in London lebt und als *resident but not domiciled* (RND) qualifiziert, errichtet als Settlor einen unwiderruflichen und diskretionären Trust, um sein Vermögen zu schützen und die Nachfolge seiner ganzen Familie zu regeln, die in- und ausserhalb von GB lebt. Über eine Anstalt, deren Gründerrechte durch den Family Trust gehalten werden, wird in verschiedenen Anlageklassen in- und ausserhalb von GB investiert.

Der liechtensteinische Treuhänder entscheidet grundsätzlich unabhängig und selbständig über Anlagepolitik sowie Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen an die potentiell Begünstigten (offener Begünstigtenkreis). Nach Möglichkeit berücksichtigt er dabei die Präferenzen des Settlors gemäss „Letter of Wishes“.

Die Anstalt als unbeschränkt steuerpflichtige juristische Person gilt für

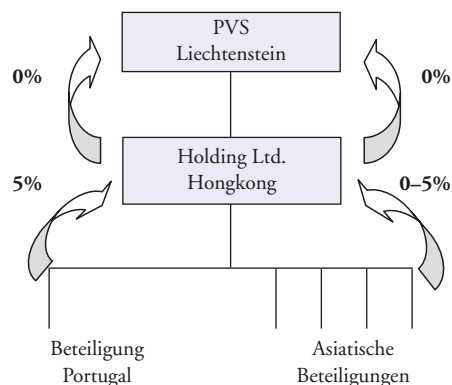
Zwecke des DBA LI-GB als ansässig und kann alle DBA Vorteile nutzen. Ausschüttungen an die Begünstigten werden über den Trust vorgenommen.

Aus GB Optik kann der Family Trust insbesondere für RND Kunden nachhaltig positive Steuereffekte erzielen, wie z.B. einen Steueraufschub bei der „capital gain“ Besteuerung erzielen und Schutz vor Erbschaftssteuern auf Nicht-UK Aktiven bieten.

PVS-Holding Struktur unter dem DBA LI-HK

Das DBA mit Hongkong ist auch für liechtensteinische Trusts und Vermögensstrukturen mit PVS Status zugänglich. Diesen Vorteil kann ein Kunde nutzen, welcher z.B. seine asiatischen und portugiesischen Beteiligungen über eine Holding in Hongkong halten möchte.

Hongkong hat mit einigen Ländern interessante DBA abgeschlossen. Eine Hongkong Holding kann im Verhältnis zu Portugal Quellensteuern auf qualifizierenden Dividenden bis auf 5% reduzieren. Im Verhältnis zu asiatischen Ländern sind je nach Land 5% oder gänzliche Quellensteuer-Entlastungen möglich.



Zusammenfassung

Auch wenn in Zukunft die steuerlichen Transparenzregeln zunehmen, bleibt die Vermögensstrukturierung zum Zweck des Vermögensschutzes und der Nachfolgeplanung für internationale Kundschaft zwingend. Dabei spielen die Steueroptimierung und das Vermögensverwaltungs-Controlling eine immer grössere Rolle. Je nach Wohnsitz und Umfeld wird vom Kunden die Bereitschaft verlangt, mehr in die Substanz der Vermögensträger zu investieren, um die steuerliche Anerkennung sicherzustellen. Die Beispiele haben aber gezeigt, dass auch weiterhin „substanzarme“, DBA geschützte Vermögensstrukturen über Liechtenstein möglich sind.

ATU unterstützt die Kunden nicht nur bei der Beratung und Verwaltung von Vermögensstrukturen, sondern stellt bei Bedarf die lokale Substanz zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch die Verantwortung für das Vermögensverwaltungs-Controlling sowie für weitere Beratungsdienstleistungen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung. Sie können uns auch per Email kontaktieren: info@atu.li.

Das ATU-Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

In diesem Bulletin wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.